

## **Bundeskongress SGB II am 1./2.10.2007 in Berlin**

### **Einstiegsreferat von Herrn Oks zum Leitthema Organisation und Steuerung / Netzwerke und Kooperationen**

#### **Titel: „Schnittstellenmanagement bei Rehabilitation, Jugendlichen, Ausbildungsvermittlung und Arbeitgeberservice“**

#### **1. Einleitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich zu Beginn meines Vortrages nicht verhehlen, dass bei aller – zum Teil sicher auch berechtigten Kritik – die Bilanz von Hartz IV nach gut 2 ½ Jahren aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit durchaus **positiv** ausfällt.

Wir alle wissen um die **Anlaufschwierigkeiten** bei der Zusammenlegung von Institutionen unterschiedlicher Prägung. Gute organisatorische und fachliche Lösungen brauchen einfach auch etwas Zeit. Nach meiner Einschätzung sind wir hier inzwischen auf einem guten Weg, insbesondere was die Zusammenarbeit zwischen ARGE n und Arbeitsagenturen angeht.

In der Gesetzgebung waren und sind jedoch - auch nach dem SGB II-Fortentwicklungsgesetz – **organisatorische und fachliche Schnittstellen** angelegt, die entweder gesetzlich bereinigt oder zumindest von den beteiligten Institutionen mit einem Höchstmaß an Kooperationsbereitschaft handhabbar gemacht werden müssen. Hier gibt es sicherlich noch einiges zu tun.

Im Rahmen dieses Forums soll u.a. ja auch Bilanz zur bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den zKT bei der beruflichen Rehabilitation und Ausbildungsvermittlung/Betreuung von Jugendlichen gezogen werden. Ziel ist es bei den Schnittstellen vorhandene Probleme klar zu definieren und den Handlungsbedarf für die Zukunft zu bestimmen.

Grundlage dafür sind hierbei die aktuell erhobenen Erfahrungen der Agenturen, in deren Bezirk ein zKT liegt, sowie laufende Erkenntnisse der AA in der Zusammenarbeit mit den ARGE n.

## **2. Jugendliche**

### **2.1 Allgemeine Situation/Rahmenbedingungen**

Ich werde dabei zunächst die Themen „**Beratung und Betreuung von Jugendlichen**“ sowie „**Ausbildungsvermittlung**“ etwas näher beleuchten.

Jugendliche stehen an der Schnittstelle mehrerer Gesetze (SGB II, SGB III, SGB VIII).

Berufsorientierung und Berufsberatung sind weiterhin Pflichtleistungen der Bundesagentur für Arbeit, sie können jedoch im Ermessen der anderen Träger der Grundsicherung auch von diesen angeboten werden.

Beide Dienstleistungen setzen bereits während der Schulzeit ein. Eine frühzeitige Übergangsbegleitung von Jugendlichen mit schulischen oder sozialen Problemen soll spätere Brüche und Warteschleifen vermeiden und eine dauerhafte Integration in Ausbildung und Arbeit ermöglichen. Daher besuchen Berufsberater die allgemein bildenden Schulen in der Regel bereits in der vorletzten Jahrgangsstufe und bieten Schulbesprechungen, BIZ-Veranstaltungen und Elternabende an. Eine Differenzierung nach Rechtskreisen findet hierbei nicht statt. Schülerinnen und Schüler, die in der Folge das Beratungsangebot der Arbeitsagenturen in Anspruch nehmen, werden ebenso rechtskreisunabhängig betreut.

Seit Inkrafttreten des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes am 1.8.2006 ist klargestellt, dass die Dienstleistung "Ausbildungsvermittlung" eine Pflichtleistung ist, die alle Träger der Grundsicherung anbieten müssen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Ausbildungsvermittlung durch die ARGE oder den zugelassenen kommunalen Träger zu erfolgen hat, sobald Ausbildungswunsch und Eignung des Jugendlichen durch die Berufsberatung geklärt wurden.

### **2.2 Schnittstellenprobleme**

Eine solche Vorgehensweise trennt den Prozess der Berufsberatung von der Ausbildungsvermittlung und verteilt ihn auf mehrere Akteure. Schnittstellen und Abstimmungsprobleme ergeben sich zwangsläufig.

Durch die rechtlichen Grundlagen des SGB II in Verbindung mit dem SGB III ergeben sich für ausbildungsuchende Jugendliche Schnittstellen, die eine ganzheitliche kontinuierliche Betreuung und Begleitung jugendlicher Hilfebedürftiger erschweren.

Die Agenturen für Arbeit dürfen die Dienstleistung Ausbildungsvermittlung nicht mehr für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbringen, es sei denn, ihnen wurde die Ausbildungsvermittlung vom jeweiligen Träger der Grundsicherung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung übertragen.

Von Seiten der Bundesagentur für Arbeit wurde empfohlen, die Möglichkeit der Übertragung der Ausbildungsvermittlung im Interesse der Jugendlichen zu nutzen, um den unvermeidbaren Wechsel von Ansprechpartnern (Berater, Vermittler, pAp) auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Zum Stichtag 17.9.2007 hatten genau 201 der 353 ARGEN die Ausbildungsvermittlung auf die Agentur für Arbeit übertragen, bei 152 ARGEN war dies nicht der Fall. Der Anteil der **ARGEN mit Übertragung lag bei 56,9 %**, der Anteil der **zkT lediglich bei ca. 25 %**.

Dies war in der Regel auf finanzielle Gründe sowie dem Wunsch nach Eigenständigkeit zurückzuführen. Auch wurde mittlerweile in eigenes kompetentes Personal investiert.

Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es große Unterschiede. Besonders hoch ist der Anteil in Berlin, wo alle 12 ARGEN die Ausbildungsvermittlung auf die Agentur übertragen haben, und in Schleswig-Holstein (84,6 %). Sehr niedrig ist der Anteil vor allem in Mecklenburg-Vorpommern (29,4 %), im Saarland sogar bei 0 %.

### ***PPP Übersicht***

Selbst im Fall der Übertragung bleiben allerdings Schnittstellenprobleme bestehen, da die Integrationsverantwortung jeweils im originären Rechtskreis bleibt und somit der Prozess weiterhin auf mehrere Akteure verteilt ist.

Zudem wechseln Jugendliche immer wieder von einem Rechtskreis in den anderen, wenn sich durch Arbeitsaufnahme das Familieneinkommen ändert oder erneut Arbeitslosigkeit eintritt. Dies führt zu erheblichen Problemen beim Datenaustausch, insbesondere durch die unterschiedlichen IT-Systeme.

Damit ist auch verbunden, dass eine Gleichbehandlung der Ratsuchenden nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn **unterschiedliche Ansprechpartner** mit zum Teil unterschiedlichen Zielen im Prozess agieren.

Wichtiger Bestandteil der Ausbildungsvermittlung ist die Betreuung von **Ausbildungsbetrieben** durch Ausbildungsvermittler und Berufsberater der Arbeitsagenturen. Bei der Aufteilung der Prozesse und bei verschiedenen Akteuren sehen sich Ausbildungsbetriebe mit unterschiedlichen Ansprechpartnern verschiedener Träger konfrontiert, die jeweils im Rahmen ihrer Arbeit ein Netzwerk mit Arbeitgebern knüpfen wollen.

Es besteht die Gefahr, dass die Gesamtzahl der gemeldeten Ausbildungsstellen nicht optimal besetzt wird, und Bewerbern nicht alle Möglichkeiten der Vermittlung erschlossen werden können.

### **3. Arbeitgeber-Service**

Diese problematische Schnittstelle zwischen Agentur und ARGE existiert ebenso während des Vermittlungsprozesses von Arbeitnehmern, sofern Agentur und ARGE keinen gemeinsamen Arbeitgeber-Service eingerichtet haben.

Akuell hatten 281 der 353 ARGEen (**79,6 %**) einen **gemeinsamen Arbeitgeberservice** mit der Agentur für Arbeit eingerichtet.

Bei der Einrichtung des gemeinsamen Arbeitgeberservices gibt es deutliche Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland. In Ostdeutschland haben sich fast alle ARGEen (94,1 %) für den gemeinsamen Marktauftritt entschieden, in Westdeutschland sind es knapp drei Viertel (73,4 %). Deutlich niedriger als in allen anderen Flächenländern ist der Anteil in Hessen (30,8 %), in Hamburg sogar 0 %.

### ***PPP Übersicht***

PPP Folie

Wohingegen AA und ARGE bei einheitlichem Marktauftritt in eindeutiger gemeinsamer öffentlicher Positionierung gleichwertig kooperieren, liegt bei **getrenntem Marktauftritt** eine Wettbewerbssituation zwischen zwei Arbeitgeber-Services vor.

Seitens der öffentlichen Arbeitsverwaltung existieren somit mindestens zwei Ansprechpartner für Betriebe, was einerseits gegenseitiges Ausspielen durch unterschiedliche Förderangebote begünstigt, andererseits aber auch gesteigertes Potential für einen Imageverlust der öffentlichen Arbeitsverwaltung.

Statt einem systematischen, strukturierten und damit Ressourcen sparenden Vorgehen, bestehen weiterhin Doppelstrukturen. Die optimale Ausschöpfung der Markt- und Integrationspotentiale ist gefährdet, da in der Regel nur Bewerber aus dem eigenen Rechtskreis vorgeschlagen werden.

Zugelassene kommunale Träger (zkT), die mit der BA eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten seit Januar 2007 bundesweit alle Stellenangebotsdaten, die der BA von Arbeitgebern gemeldet werden, um geeignete Bewerber aus dem Rechtskreis des SGB II auch auf diese Stellen zu vermitteln.

Die BA stellt damit die Chancengleichheit aller Bewerber unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit her. Dem gemeinsamen Ziel, jedem Arbeitgeber den am besten geeigneten Bewerber vorzuschlagen und damit einen wirksamen Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit zu leisten, kommen wir damit einen Schritt näher.

## **4. Rehabilitation**

### **4.1 Allgemeine Situation/Rahmenbedingungen**

Ein weiterer Bereich, der seit jeher von einem hohen Maß an Schnittstellen gekennzeichnet ist, ist die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Zum besseren Verständnis der Ausgangslage lassen Sie mich an dieser Stelle etwas weiter ausholen und einige kurze grundsätzliche Anmerkungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen anführen.

#### ***PPP Folie***

Das SGB IX unterscheidet zwischen den Prozess- und Leistungsverpflichtungen. Konkret bedeutet dies, dass die Frage möglicher Leistungsansprüche erst aufgegriffen wird, wenn über die Zuständigkeit entschieden und nachfolgend im Rahmen der geklärten Zuständigkeit ein Rehabilitationsbedarf festgestellt worden ist.

Mit Inkrafttreten des SGB II waren weder die Kostenträgerschaft noch die Verteilung der institutionellen Kompetenzen im Bereich der beruflichen Rehabilitation zwischen Arbeitsagenturen und SGB II-Institutionen hinreichend klar geregelt.

Das SGB II-Fortentwicklungsgesetz (FEG) brachte schließlich mehr Klarheit hinsichtlich der Kompetenzverteilung: Nach § 6a SGB IX ist die BA Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB II, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Für den Personenkreis der behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen übernimmt die BA nicht nur die bereits angesprochenen prozessualen Aufgaben der Klärung der Zuständigkeiten und des Rehabilitationsbedarfs, sondern erstellt auch einen schriftlichen Eingliederungsvorschlag mit den erforderlichen Maßnahmen und Leistungen und unterrichtet den Träger der Grundsicherung sowie den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf.

Der Träger der Grundsicherung entscheidet dann unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlags innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe. Die BA steuert als Rehabilitationsträger somit das Verfahren (**Prozessverantwortung**).

Die Träger der Grundsicherung haben im Sinne des § 6a SGB IX die **Leistungs-** und **Entscheidungsverantwortung** dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erbracht werden. Das heißt die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang dem Eingliederungsvorschlag gefolgt wird, obliegt dem Träger der Grundsicherung.

Den ARGE n obliegt weiterhin die **Integrationsverantwortung**.

Auch für SGB II-Anspruchsberechtigte ist die BA also Reha-Träger und hat zusätzlich die Leistungsverantwortung für alle nicht in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Leistungsarten (Ausbildung, Berufsvorbereitung, WfbM, reha-spezifische Hilfen) wahrzunehmen.

Durch das FEG wurde die Übertragung der Erbringung von Leistungen der SGB II-Träger auf die AA gegen Kostenerstattung geregelt. Damit können auch die in § 16

Abs. 1 SGB II aufgeführten Aufgaben auf die AA übertragen werden. Diese Beauftragung wird als Dienstleistung von der BA für die Träger der Grundsicherung erbracht.

Von den 347 ARGEn, für die eine Angabe vorliegt, hatten 165 (ca. 47,5 %) die berufliche Wiedereingliederung (Reha) auf die Agentur übertragen, bei 182 ARGEn war dies nicht der Fall. Bei Auswertung der Fragebögen zum Schnittstellenmanagement bei beruflicher Rehabilitation zwischen AA und zKT zeigte sich, dass bei lediglich ca. 10 % eine Rückübertragung der Reha-Aufgaben erfolgte. Dies ist in der Regel auf finanzielle Gründe sowie dem Wunsch nach Eigenständigkeit zurückzuführen. Auch sei mittlerweile eigenes kompetentes Personal vorhanden.

### ***PPP Übersicht***

#### **4.2 Schnittstellenprobleme**

##### ***PPP Folie***

Anzustreben wäre jedoch eine ganzheitliche Betreuung im Bereich der beruflichen Rehabilitation, um dadurch im Interesse einer raschen beruflichen Eingliederung hilfebedürftiger, behinderter Menschen Schnittstellen bei der Leistungserbringung zu verringern, die Fachkompetenz der AA im Bereich der beruflichen Rehabilitation zu nutzen und das Rehabilitationsverfahren insgesamt zu beschleunigen.

Die **qualitativen und quantitativen Unterschiede** bei den **Reha-Zugängen** bei den ARGEn/zkT gerade in der Anfangszeit dürften hauptsächlich auf mangelnde fachliche Qualifikation der neu in diesem Bereich tätigen Integrationsfachkräfte zurückzuführen sein.

In den ersten Monaten nach der SGB II-Einführung verkomplizierten insbesondere die Systemumstellungsprozesse (Softwareeinführung) und die Personalsituation (viele neue Mitarbeiter) die Arbeitsabläufe in den SGB II-Institutionen.

Gerade für die extern Eingestellten, in Amtshilfe Beschäftigten und (ehemaligen) kommunalen Mitarbeiter ist der Umgang mit dieser Spezialwissen voraussetzenden neuen Rechtsmaterie noch schwierig. Unterstützung findet diese Auslegung durch den Befund der explorativen Studie des IAB bestätigt.

Darüber hinaus hat die berufliche Rehabilitation jedoch insgesamt einen anderen Stellenwert im SGB II-Bereich. Vor dem Hintergrund der sich ergänzenden Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit den allgemeinen Leistungen des SGB II steht für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit einer gesundheitlichen Problematik eine sehr breite Palette an Maßnahmen mit der Zielrichtung Integration in Arbeit bzw. Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung.

Daher ist es nachvollziehbar, dass für einen Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Personen, seien sie nun bereits als Rehabilitanden anerkannt oder nicht, auch rehabilitationsunspezifische Maßnahmen in Betracht kämen.

Aus Befragungen der Mitarbeiter geht hervor, dass von Seiten der potentiellen Rehabilitanden selbst mehr Zurückhaltung beim Anmelden von Rehabilitationsbedarf und –wünschen deutlich wird. Die Perspektive, dass während der Gesamtzeit der Maßnahme, die bei einer beruflichen Umschulung bis zu zwei Jahre dauern kann, die gesamte Bedarfsgemeinschaft von Arbeitslosengeld II abhängig bleiben kann, schreckt viele potentielle Rehabilitanden ab.

Scheinbar gibt es bei einigen Mitarbeitern im Vermittlungsbereich der SGB II-Träger auch noch **Defizite darin, wie das Reha-Verfahren überhaupt eingeleitet wird**.

An wen und mit welchen Unterlagen erkannte „Fälle“ weitergeleitet werden, scheint noch nicht überall in ausreichendem Maße bekannt zu sein.

Zudem wurde in einigen Fällen von Seiten der Optionskommunen die Befürchtung geäußert, dass der **Eingliederungsvorschlag** der Arbeitsagenturen zu stark in ihre finanziellen Möglichkeiten eingreife. Eingliederungsvorschläge, insbesondere hinsichtlich kostenintensiver Maßnahmen, werden aus finanziellen Gründen abgelehnt. Teilweise bestehen auch konträre Auffassungen zum notwendigen Reha-Bedarf; es werden andere Maßnahmen als geeigneter erachtet. Dies führt zu zeitaufwändigen Abstimmungsgesprächen, teilweise wird die 3-Wochenfrist für die Entscheidung nicht eingehalten.

Die **Zusammenarbeit mit den Agenturen** stellt sich immer noch sehr heterogen dar und wird häufig nicht als optimal angesehen.

Auch die Kontakthäufigkeit zwischen den einzelnen Organisationen wird unterschiedlich ausgestaltet: Sie reicht von kaum vorhandenen bis täglichen Kontakten. Abhängig ist dies teilweise von der räumlichen Nähe, aber auch von persönlichen Kontakten zum jeweiligen Ansprechpartner.

### **Folie**

Viele zkt wie auch ARGEn haben mittlerweile **Schnittstellenkonzepte**, insbesondere für den Umgang mit (potentiellen) Reha-Kunden entwickelt. Um eine rechtmäßige und einheitliche Entscheidungspraxis der ARGEn hinsichtlich der Identifizierung und Zuleitung potentieller Reha-Fälle zu gewährleisten wird seitens der BA der Abschluss von derartigen Vereinbarungen, zur Regelung des Verfahrens bezüglich der Zusammenarbeit Reha empfohlen.

## **5. Positive Ansätze/Lösungsmöglichkeiten**

Womit ich zu den positiven Ansätzen bzw. Lösungsmöglichkeiten übergehen möchte, denn die ungeschminkte Aufzählung vorhandener „Problemzonen“ im Bereich der Betreuung von Jugendlichen, dem Arbeitgeber-Service und der beruflichen Rehabilitation soll bei Ihnen nicht den Eindruck einer grundsätzlich unbefriedigenden Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung und anderer Institutionen vermitteln. Es gibt einerseits bereits eine Reihe sehr **Erfolg versprechender Ansätze**, die ich gerne anführen und zur Nachahmung empfehlen möchte, andererseits aber auch Handlungsbedarf. Auf diese positiven Ansätze gilt es aufzubauen.

Die inzwischen landauf landab etablierten, von der Bundesagentur für Arbeit initiierten **Jugendkonferenzen** sind ein ausgezeichnetes Vehikel, um gemeinsame Strukturen und Strategien zu entwickeln und auszubauen.

Wir haben festgestellt, dass dort **wo Berufsberater in ARGEn angesetzt** sind, die den Gesamtprozess (insbesondere die Berufsberatung und die Ausbildungsvermittlung) begleiten, es offensichtlich die geringsten Umsetzungs-/Schnittstellenprobleme gibt.

Positive Erfahrungen werden von ARGEn und Arbeitsagenturen gemeldet, die eine **Betreuung Jugendlicher „unter einem Dach“** anbieten. Hier sind zum Teil auch Träger der Jugendhilfe mit ihren Beratungs- und Hilfsangeboten beteiligt (Beispiele

sind: Jugendagentur Frankfurt, Bielefelder Jugendhaus, Dienstleistungszentrum U25 der ARGE Nürnberg).

Die der Implementierungsphase geschuldeten **Anlaufschwierigkeiten sind in der Zwischenzeit im Großen und Ganzen** beseitigt. Inzwischen haben in den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern gesundheitliche Aspekte und Einschränkungen der Kunden in den individuellen Betreuungsgesprächen überwiegend einen festen Platz.

Dies betrifft sowohl die Erst- wie auch die Wiedereingliederung. Werden den Mitarbeitern Gesundheitsprobleme offenbar, veranlassen diese abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung weitere Schritte zur medizinischen bzw. psychologischen Abklärung der Gesamtproblematik. In den meisten Institutionen ist mittlerweile ein ausreichendes Fachwissen zur Teilhabe am Arbeitsleben verfügbar.

Das liegt unter anderem an dem Einsatz von Multiplikatoren, z.B. in Form ehemaliger Reha-Berater aus den Agenturen, die in SGB II-Institutionen wechselten, sowie durch Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter.

Dazu haben auch die Herausgabe von Arbeitshilfen zur genauen Beschreibung der Verantwortungsbereiche, sowie der einzelnen Arbeitsschritte bezüglich der Zusammenarbeit ARGE- Agenturen durch die Zentrale der BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT und klare Absprachen zum Rehabilitationsverfahren von SGB II- Vermittlern und Reha-Beratern der Agenturen beigetragen. Um die fachlichen Kompetenzen zur Identifizierung potentieller Reha-Fälle in den ARGE- n zu erhöhen, wurde zudem seitens der Bundesagentur für Arbeit ein fachlicher Austausch zwischen den Trägern der Grundsicherung und den Rehabilitationsträgern angeregt.

Um die Verstetigung und die Weitergabe dieses rehabilitationsspezifischen Wissens sowie eine Multiplikatorenwirkung zu gewährleisten, ist neben kontinuierlicher Weiterbildung auch personelle Konstanz unabdingbar.

In diesem Zusammenhang erachte ich folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Qualifikationsstandes insbesondere neu eingestellter Integrationsfachkräfte in den ARGE- n als sinnvoll:

- Angebote weiterer ggf. überregionaler Schulungsveranstaltungen

- Dienstunterrichte durch Mitarbeiter des Reha-Bereiches in den ARGEn
- Hospitationen von ARGE-Mitarbeitern im Reha-Bereich der Agenturen

Den Führungskräften der SGB II-Träger sollte die Vorteilsübersetzung einer möglichen Reha-Anerkennung (mit Blick auf ggf. Leistungsverpflichtung anderer zuständiger Reha-Träger, die dann den Haushalt SGB II entlasten könnten), transparent gemacht werden.

Ausbaufähig erscheint auch noch die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Rehabilitation. Dies gilt sowohl für die Rentenversicherungen, mit denen nur zum Teil eine hinreichend enge Kooperation besteht, wovon die Versicherten dann ebenfalls profitieren können, als auch für Kranken- und Unfallversicherung. Hier bieten sich gemeinsame Teamsitzungen und Fallbesprechungen als „gute Praxis“ an, wie sie sich an manchen Orten bereits etabliert haben

Ferner hat man seitens der BA mittlerweile die Möglichkeit geschaffen, eine durchgängige Betreuung eines Kunden trotz Rechtskreiswechsels zu gewährleisten. Kunden mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die mit großer Wahrscheinlichkeit während der Dauer ihres Alg I-Bezugs nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können (Betreuungskunden), bedürfen in der Regel eines hohen Betreuungsaufwands, der die Kapazität einer Vermittlungsfachkraft übersteigt. Wer also mit den Mitteln des Förderns und Forderns nicht integriert werden kann, wird zukünftig nach 4-5 Monaten im Leistungsbezug an einer Maßnahme teilnehmen, die qualifikatorische, motivationale und vermittlerische Elemente verbindet.

Der beauftragte Träger übernimmt für 3 bis maximal 8 Monate die Gesamtbetreuung für diese Kunden; er hat die Aufgabe, durch intensive Kontakte und flexiblen Maßnahmeeinsatz Integrationsfortschritte zu erzielen. Um Kontinuität bei der Betreuung der Kunden gewährleisten zu können, erhalten die ARGEn /gT die Möglichkeit, sich nach Absprache am Einkauf dieser Maßnahme zu beteiligen.

Rechtskreiswechsler können – wenn ihre individuelle Bedarfslage dies erfordert – auch nach dem Übergang in den Alg II-Bezug in der Maßnahme verbleiben. Die Aufwandspauschale für den verlängerten Zuweisungszeitraum wird vom Träger der Grundsicherung übernommen.

Die gemeinsame Durchführung der Maßnahme stellt eine Chance dar, auch denjenigen die Reintegration in die Arbeitswelt zu ermöglichen, die nur in kleinen Schritten an die Erfordernisse des Markts herangeführt werden können und eine intensive, individuelle Betreuung benötigen.

Eine gelungene, gelebte Kooperation der Beteiligten vor Ort (Schulen, anderen Reha-Trägern, Agenturen für Arbeit, ARGE n, zkt) besteht meines Erachtens grundsätzlich darin, Absprachen und Vereinbarungen zu treffen sowie Beratungsangebote, berufsorientierende Veranstaltungen, Maßnahmeplanungen und schulische Angebote eng aufeinander abzustimmen. Wichtig ist deshalb die Bereitschaft aller Akteure, rechtskreisunabhängig wirkungsvolle Konzepte für Arbeitsuchende zu entwickeln und ein engmaschiges **Netzwerk** zu knüpfen. Konkurrenzdenken geht hier eindeutig zu Lasten des Kunden.

Abschließend darf sich Sie noch auf Folgendes Angebot hinweisen: Um einen besseren Überblick über erfolgreiche Praxisbeispiele zu verschaffen, hat die Bundesagentur für Arbeit eine **Datenbank „Erfolgreiche Praxis SGB II“** in ihrem Intranet implementiert. Es ist geplant, die Veröffentlichung der Plattform auf der Website [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) in einem Projekt bis Anfang 2008 umzusetzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.